

# Synoptische Vergleichsfassung der Statuten

Links: alte Statuten – Rechts: neue Statuten (Änderungen und Ergänzungen rot markiert)

## Alte Fassung

## Neue Fassung

STATUTEN

STATUTEN

für die

Für

Güter- und Waldstrassengenossenschaft  
Rothenburg

Güter- und Waldstrassengenossenschaft  
Rothenburg

in

ROTHENBURG

mit Sitz in

vom 09. November 2004

Rothenburg

Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

§ 1 Name und Sitz

Die Eigentümer der vom Gemeinderat  
Rothenburg als Güter- und Waldstrassen  
klassierten Strassen bilden gemäss § 60, Abs.  
1 der kant. Landwirtschaftsverordnung (LaV)  
eine Genossenschaft des öffentlichen Rechtes  
im Sinne von § 17 des EG zum ZGB unter  
dem Namen, Güter- und  
Waldstrassengenossenschaft Rothenburg".

Die Eigentümer **der im Anhang aufgeführten  
Grundstücke in der Gemeinde Rothenburg**  
bilden gemäss § 60 Abs.1 der Kant.  
Landwirtschaftsverordnung (**KLwV**) eine  
Genossenschaft des öffentlichen Rechts im  
Sinne von § 17 **EGZGB** unter dem Namen  
Güter- und Waldstrassengenossenschaft  
Rothenburg.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in  
Rothenburg.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in  
Rothenburg.

## §2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Bau und Erhalt der im Anhang und im Übersichtsplan aufgeführten Werke nach den einschlägigen Gesetzen, insbesondere:

Kant. Landwirtschaftsgesetz

Kant. Strassengesetz

Kant Waldgesetz

Kant. Perimeterverordnung

Strassenreglement der Gemeinde Rothenburg.

## § 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Bau und **Unterhalt** der im Anhang und im Übersichtsplan aufgeführten Werke nach den einschlägigen **kantonalen** Gesetzen, insbesondere:

**Landwirtschaftsgesetz (SRL Nr. 902) und  
Landwirtschaftsverordnung (SRL Nr. 903)**

**Strassengesetz (SRL Nr. 755)**

**Waldgesetz (SRL Nr. 945)**

**Perimeterverordnung (SRL Nr. 732)**

## §3 Haftung

1 Die Genossenschaft haftet als Werkeigentümer für ihre Werke unabhängig vom Grundeigentum.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder der Genossenschaft haften gegenüber der Genossenschaft für selbstverschuldete Schäden an den Werken und Anlagen der Genossenschaft.

Mitgliedschaft

## §4

Mitgliedschaft 1

## § 3 Haftung

Die Genossenschaft haftet als Werkeigentümerin für ihre Werke unabhängig vom Grundeigentum.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder der Genossenschaft haften gegenüber der Genossenschaft für selbstverschuldete Schäden an den Werken und Anlagen der Genossenschaft.

B. Mitgliedschaft

## § 4

Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die die Anlagen rechtmässig nutzen oder auf denen sich solche befinden.

Mitglieder der Genossenschaft können alle Eigentümer von Grundstücken werden, die die Anlagen nutzen oder auf denen sich solche Anlagen befinden.

## Anlagen 2

Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitgliedschaftsgrundstücke, welches den Statuten im Anhang beizugeben ist.

Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitgliedschaftsgrundstücke, welches den Statuten im Anhang beizugeben ist.

Bei Veräusserung eines Grundstückes geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über.

Bei Veräusserung eines Grundstückes geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über. Die Veräusserung muss der Genossenschaft gemeldet werden.

Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch anzumerken (§ 46, Abs.1, lit.a LaV)

Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch anzumerken (§ 46 Abs.1 lit. a KLwV).

## Organisation

## C. Organisation

### §5 Organe

### § 5 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

Die Organe der Genossenschaft sind:

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Der Vorstand

Die Kontrollstelle

Die Revisionsstelle

### Die Generalversammlung

### 1. Die Generalversammlung

#### §6 Zuständigkeit

#### § 6 Zuständigkeit

1 Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;

alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle;

die Genehmigung des Jahresberichtes, des Protokolls und der Jahresrechnung;

die Entlastung des Vorstandes;

die Genehmigung des Bau- / Unterhaltsprogrammes;

die Genehmigung des Budgets;

die Genehmigung von ausserordentlichen Krediten;

der Beschluss und die Änderung von Reglementen;

die Beschlussfassung über Statutenänderungen;

Änderungen des Verzeichnisses über die Mitgliedschaftsgrundstücke (vorbehältlich § 4, Abs.3);

k) die Auflösung der Genossenschaft.

1) die Festsetzung der Entschädigungen gemäss § 17.

2 Über Anträge der Mitglieder kann die Generalversammlung nur beschliessen, wenn sie dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht, und auf der Einladung traktandiert sind.

## §7 Einberufung

1 Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, sooft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung

die Genehmigung des Jahresberichts, des Protokolls und der Jahresrechnung;

die Entlastung des Vorstandes;

die Genehmigung des Budgets;

die Genehmigung von ausserordentlichen Krediten;

der Beschluss und die Änderung von Reglementen;

die Beschlussfassung über Statutenänderungen;

Änderungen des Verzeichnisses über die Mitgliedschaftsgrundstücke (vorbehältlich § 4 Abs. 3);

die Auflösung der Genossenschaft.

Über Anträge der Mitglieder kann die Generalversammlung nur beschliessen, wenn sie dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht und auf der Einladung traktandiert sind.

## § 7 Einberufung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, sooft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der

schriftlich anzuzeigen (Datum des Poststempels).

Versammlung schriftlich anzuzeigen (Datum des Poststempels).

#### §8 Stimmrecht, Stellvertretung

#### § 8 Stimmrecht, Stellvertretung

Beschluss- fassung

Verhandlungs- Protokoll

I Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme.

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme.

Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen.

Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch ein Familienmitglied oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht Beauftragten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann indessen nur ein Mitglied vertreten.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch ein Familienmitglied oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht Beauftragten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann indessen nur ein Mitglied vertreten.

Ausbau und Erneuerung einzelner Strassenzüge werden durch die Mehrheit der Perimeterpflichtigen der betreffenden Strasse beschlossen, die zugleich den grösseren Teil der Kosten zu bezahlen haben.

#### §9 Beschlussfassung

#### § 9 Beschlussfassung

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt. **Ein schriftlicher Beschluss im Zirkularverfahren ist zugelassen.**

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Sachabstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit der

Wo die Statuten nichts Anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der **Stimmen**. Bei Sachabstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit der Präsident. Bei Wahlen

Präsident. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

Beim Beschluss über Neuanlagen gilt das landwirtschaftliche Quorum (§ 39 Abs. 2 KLwG).

#### § 10 Verhandlungsprotokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Verfasser und vom Präsidenten unterzeichnet wird. Es ist mit der Einladung zur Generalversammlung allen Mitgliedern zuzustellen.

#### § 10 Verhandlungsprotokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, **das an der nächsten Generalversammlung zu verlesen oder mit der Einladung zur Generalversammlung allen Mitgliedern zuzustellen ist. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist es von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen.**

#### Der Vorstand

#### 2. Der Vorstand

##### § 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern. Er ernennt einen Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar. Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Genossenschaftlern bestehen (Art. 894 OR).

##### § 11 Zusammensetzung, **Beschlussfassung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern. Er ernennt einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Aktuar. **In den Vorstand sind auch Nichtmitglieder der Genossenschaft wählbar.**

Die Amtszeit des Vorstandes beginnt und endet am 1. des auf die Generalversammlung folgenden Monats.

Die Amtszeit des Vorstandes beginnt und endet am 1. des auf die Generalversammlung folgenden Monats.

Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Bei Beschlüssen, die Mitglieder oder deren Grund und Boden betreffen, haben die betroffenen Mitglieder in den Ausstand zu treten.

Bei Beschlüssen, die Mitglieder oder deren Grund und Boden betreffen, haben die betroffenen Mitglieder in den Ausstand zu treten.

#### § 12 Zuständigkeit, Verantwortlichkeit

#### § 12 Zuständigkeit, Verantwortlichkeit

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen und hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszweckes erfordert. Er kann dazu Fachleute als Berater ohne Stimmrecht beiziehen.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen und hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszweckes erfordert. Er kann dazu Fachleute als Berater ohne Stimmrecht beiziehen.

Er ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich und legt die Höhe der jährlichen Beiträge der Genossenschafter fest.

Er ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich und legt die Höhe der jährlichen **Beitragsraten** der Genossenschafter fest. **Die Beitragsraten können nach § 62 KLwV angefochten werden.**

Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen der Gemeinde und des Kantons.

Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen der Gemeinde und des Kantons.

Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Budget- und Projekteingabe (Art und Umschreibung des Bauvorhabens) an den Gemeinderat.

Die Vorstandsmitglieder bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit geordnet ihren Nachfolgern. Nicht mehr benötigte wichtige Akten sind dem Gemeindearchiv abzuliefern.

Die Vorstandsmitglieder bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit geordnet ihren Nachfolgern.

Der Vorstand bestimmt den Strassenmeister und ev. weitere Unterhaltsbeauftragte. Diese müssen dem Vorstand nicht angehören.

Der Vorstand bestimmt **Unterhaltsbeauftragte**. Diese müssen dem Vorstand nicht angehören.

Der Vorstand überprüft periodisch oder nach Bedarf den Unterhaltssperimeter und veranlasst beim Gemeinderat die notwendigen Anpassungen.

**Er** überprüft periodisch oder nach Bedarf den Unterhaltssperimeter und veranlasst die notwendigen Anpassungen. **Die Anpassungen durch die Genossenschaft erfolgen im**

gegenseitigen Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Gemeinde.

Zur Abdeckung der Haftung der Genossenschaft und der Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm Beauftragten, schliesst er eine Haftpflicht- und allenfalls Unfallversicherung ab.

Zur Abdeckung der Haftung der Genossenschaft und der Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm Beauftragten, schliesst er eine Haftpflicht- und allenfalls Unfallversicherung ab.

#### § 13 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident bzw. der Vizepräsident in Vertretung des Präsidenten Berechtigungszeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich für die Genossenschaft und den Vorstand.

#### § 13 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident bzw. der Vizepräsident in Vertretung des Präsidenten zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich für die Genossenschaft und den Vorstand.

#### § 14 Präsident

Der Präsident leitet die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat die Generalversammlung und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

#### § 14 Präsident

Der Präsident leitet die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat die Generalversammlung und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

2 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

#### § 15 Aktuar

Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes, führt das Genossenschafterverzeichnis und erstellt in der Regel die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen. Sämtliche Protokolle sind vom Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 15 Aktuar

Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes, führt das Genossenschafterverzeichnis und erstellt in der Regel die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen. Sämtliche Protokolle sind vom Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 16 Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung. Er ist dafür besorgt, dass die Beiträge der Mitglieder und der öffentlichen Hand eingezogen werden. Er erstellt übereinstimmend mit dem Kalenderjahr die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.

2 Geldbezüge im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Kredites dürfen nur mit Ermächtigung des Vorstandes gemacht werden. Alle Rechnungen müssen vor der Bezahlung vom Präsidenten visiert werden.

## § 17 Entschädigung

1 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wie Teilnahme an Sitzungen und Augenscheinen, schriftliche Arbeiten usw. und die damit verbundenen Versäumnisse sind zu entschädigen. Der entsprechende Generalversammlungsbeschluss ist in einem datierten Anhang zum Unterhaltsreglement festzuhalten.

2 Der Vorstand legt die maximalen Entschädigungen pro Stunde fest, die für Unterhaltsarbeiten an Genossenschaftsmitglieder ausgerichtet werden.

Die Kontrollstelle

## § 18 Zusammensetzung, Zuständigkeit

Die Kontrollstelle besteht aus 2-3 Mitgliedern.

## § 16 Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung. Er ist dafür besorgt, dass die Beiträge der Mitglieder und der öffentlichen Hand eingezogen werden. Er erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Geldbezüge im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Kredites dürfen nur mit Ermächtigung des Vorstandes gemacht werden. Alle Rechnungen müssen vor der Bezahlung vom Präsidenten visiert werden.

## § 17 Entschädigung

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wie Teilnahme an Sitzungen und Augenscheinen, schriftliche Arbeiten usw. und die damit verbundenen Versäumnisse sind zu entschädigen. **Die Entschädigung ist in einem Reglement zu regeln.**

Der Vorstand legt die maximalen Entschädigungen pro Stunde fest, die für Unterhaltsarbeiten an Genossenschaftsmitglieder ausgerichtet werden.

## 3. Die Revisionsstelle

## § 18 Zusammensetzung, Zuständigkeit

**Die Revisionsstelle** besteht aus 2-3 Mitgliedern.

2 Sie überprüft alljährlich wenigstens einmal die gesamte Rechnungsführung und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über deren Genehmigung.

3 Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Unterlagen Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.

## Finanzen

### § 19 Beschaffung, Amortisation

Die nötigen Geldmittel verschafft sich die Genossenschaft durch Beitragsleistungen der Genossenschafter, durch Beiträge der Gemeinwesen, der öffentlichen Hand und allenfalls durch Aufnahme von Bankkrediten. Die Bankschulden sind in möglichst kurzer Zeit zurückzuzahlen.

### § 20 Beiträge und Reserven

Für die anteilmässige Beitragspflicht der Genossenschafter an den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung sind die rechtskräftigen Kostenverteiler massgebend.

Zur Finanzierung des betrieblichen Unterhaltes (allgemeine Kontroll- und Unterhaltsarbeiten) und der Verwaltung ist ein Fonds anzulegen. Die Finanzierung und Beitragserhebung wird im Unterhaltsreglement festgelegt.

### § 21 Kompetenz

Sie überprüft alljährlich wenigstens einmal die gesamte Rechnungsführung, erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über deren Genehmigung.

Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.

## D. Finanzen

### § 19 Beschaffung, Amortisation, Reserven

Die nötigen Geldmittel verschafft sich die Genossenschaft durch Beitragsraten der Genossenschafter, durch Beiträge der Gemeinwesen, der öffentlichen Hand und allenfalls durch Aufnahme von Bankkrediten. Die Bankschulden sind in möglichst kurzer Zeit zurückzuzahlen.

### § 20 Kostenverteiler, Beitragsraten

Für die anteilmässige Beitragspflicht der Genossenschafter an den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung sind die rechtskräftigen Kostenteiler massgebend.

Zur Finanzierung des betrieblichen Unterhaltes (allgemeine Kontroll- und Unterhaltsarbeiten) und der Verwaltung ist ein Unterhaltskonto anzulegen. Die Finanzierung und Beitragserhebung wird im Unterhaltsreglement festgelegt.

### § 21 Kompetenz

Der Vorstand kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Programmes die nötigen Ausgaben veranlassen. Für darin nicht vorgesehene Ausgaben kann der Vorstand jährlich bis zum im Unterhaltsreglement festgelegten Betrag verfügen; für grössere Ausgaben ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

Der Vorstand kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Programmes die nötigen Ausgaben veranlassen. Für darin nicht vorgesehene Ausgaben kann der Vorstand jährlich bis zum im Unterhaltsreglement festgelegten Betrag verfügen; für grössere Ausgaben ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

#### § 22 Aufsicht

Der kartt. Dienststelle für Landwirtschaft und Wald sind auf Verlangen hin die Rechnungen im Zusammenhang mit öffentlichen Beiträgen innert Monatsfrist vorzulegen.

#### § 22 Aufsicht

**Der Dienststelle Landwirtschaft und Wald** sind auf Verlangen hin die Rechnungen im Zusammenhang mit öffentlichen Beiträgen innert Monatsfrist vorzulegen.

#### Unterhalt und Benutzung

##### § 23 Grundlagen

Grundlage der zur Genossenschaft gehörenden Werke sind ein Plan und ein Verzeichnis über die zu unterhaltenden Werke.

Im Plan und im Verzeichnis sind alle Werke und Anlagen bezeichnet, die von der Genossenschaft zu unterhalten sind.

Plan und Verzeichnis sind entweder nach Abschluss von Bauarbeiten oder mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

#### **E.** Unterhalt und Benutzung

##### § 23 Grundlagen

Grundlage der zur Genossenschaft gehörenden Werke sind ein Plan und ein Verzeichnis über die zu unterhaltenden Werke.

Im Plan und im Verzeichnis sind alle Werke und Anlagen bezeichnet, die von der Genossenschaft zu unterhalten sind.

Plan und Verzeichnis sind entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle **5** Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

#### § 24 Unterhaltsreglement

Für den Unterhalt und Benutzung der Werke ist ein Reglement zu erlassen. Dieses wird durch die Generalversammlung beschlossen

#### § 24 Unterhaltsreglement

Für den Unterhalt und Benutzung der Werke ist ein Reglement zu erlassen. Dieses wird durch die Generalversammlung beschlossen

und unterliegt der Genehmigung durch die kant. Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

und unterliegt der Genehmigung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (§ 64 KLwV).

#### § 25 Benutzungsrechte

#### § 25 Benutzungsrechte, Wegrecht, Zugang zu den Werken

##### Benutzungsrechte

1Die Mitglieder der Genossenschaft können Strassen, an die sie beitragspflichtig sind benutzen, soweit dies deren Zweckbestimmung entspricht.

Die Mitglieder der Genossenschaft können Strassen, an die sie beitragspflichtig sind benutzen, soweit dies deren Zweckbestimmung entspricht.

##### Wegrechte

Auf den Strassen und Wegen im Grundeigentum der Genossenschaft steht das Wegrecht allen Mitgliedern zu. Wo Strassen und Wege nicht als Grundstück Eigentum der Genossenschaft sind, verfügt die Genossenschaft als Werkeigentümerin über das Wegrecht. Die Grundeigentümer haben im Bedarfsfall der Genossenschaft auf erstes Verlangen hin die Zustimmung zur Eintragung des Wegrechtes im Grundbuch zu gewähren.

##### Zugang zu den Werken

2Die Aufsichtsorgane des Staates und der Gemeinde, der Vorstand und dessen Beauftragte haben jederzeit ungehinderten Zugang zu sämtlichen Anlagen und Werken. Auf die Kulturen ist Rücksicht zu nehmen.

Die Aufsichtsorgane des Kantons und der Gemeinde, der Vorstand und dessen Beauftragte haben jederzeit ungehinderten Zugang zu sämtlichen Anlagen und Werken. Auf die Kulturen ist Rücksicht zu nehmen.

#### § 26 Unterhalts- Übernahme

#### § 26 Unterhaltsabtretung und -übernahme

Die Genossenschaft kann mit anderen Körperschaften Verträge abschliessen

Die Genossenschaft kann mit anderen Körperschaften Verträge abschliessen

betreffend Abtretung und Übernahme von Unterhaltsarbeiten. Solche vertragliche Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Genossenschaft kann Anlagen, die nur Einzelnen dienen und in deren Eigentum stehen, bei entsprechender Regelung der Beitragspflicht zum Unterhalt übernehmen.

#### Schlussbestimmungen

##### § 27 Statutenänderung

Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Die Genehmigung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes bleibt vorbehalten.

##### § 28 Auflösung

I Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zweidrittelmehrheit der Genossenschafter.

2 Die Bestimmungen der Kantonalen Strassen- und Landwirtschaftsge- setzgebung bleiben vorbehalten.

##### § 29 Rechtspflege

1 Gegen Entscheide der Genossenschaft kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden (§ 96 LaV).

betreffend Abtretung und Übernahme von Unterhaltsarbeiten. Solche vertraglichen Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Genossenschaft kann Anlagen, die nur Einzelnen dienen und in deren Eigentum stehen, bei entsprechender Regelung der Beitragspflicht zum Unterhalt übernehmen.

#### F. Schlussbestimmungen

##### § 27 Statutenänderung

Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Die Genehmigung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes bleibt vorbehalten.

##### § 28 Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zweidrittelmehrheit der Genossenschafter.

**Im Übrigen gilt § 65 KLwV.**

##### § 29 Rechtspflege und subsidiäres Recht

Gegen Entscheide der Genossenschaft kann innert **30** Tagen seit Zustellung beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde **erhoben werden (§**

96 KLwV und §§ 142 ff. des  
Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]).

## Anwendbares Recht

2 Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen über die Vereine gemäss Art 60 ff. des Zivilgesetzbuches sinngemäss anwendbar ( § 19, EG ZGB).

Soweit den Statuten und dem kantonalen Recht keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen über die Vereine gemäss Art 60 ff. des Zivilgesetzbuches sinngemäss anwendbar (§ 19 EGZGB).

## § 30 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit Genehmigung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 30. Oktober 1988.

Angenommen an der  
Genossenschaftsversammlung vom 09.  
November 2004

Der Präsident

Der Aktuar

Walter Bühlmann:

Hans Stofer:

Die Stimmenzähler Peter Furger:

Vitus Ottiger:

;?Tv

ß

## § 30 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit Genehmigung durch  
die Dienststelle lawa in Kraft.

Angenommen an der  
Genossenschaftsversammlung vom

Der Präsident

Unterschrift

Der Aktuar

Unterschrift

Der Stimmenzähler

Unterschrift

Der Stimmenzähler

Unterschrift

Genehmigt gemäss Entscheid SV Nr. 5  
.....vom 17. Feb 2005

Genehmigt gemäss Entscheid Axioma Nr.:

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
des Kantons Luzern

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (law)

Dr. Beat Balmer •

Leiter Dienststelle Landwirtschaft un\_d Wald  
(la a),

Ort, Datum

Dr. Hans Dieter Hess



